

Schon der erste Blick auf die Neuerscheinung zeigt, dass der Umfang des Werks mit nahezu 1.500 Seiten kräftig zugelegt hat, das nun auch hier gewählte größere Format gestattet aber eine sehr übersichtliche Textgestaltung. Der geänderte Titel „RStDG“ verrät selbst dem Laien, dass das richterliche Dienst- und Organisationsrecht seit dem Redaktionsschluss der Voraufgabe am 1. 6. 1999 eine dynamische Entwicklung genommen hat. Allein zum RDG/RStDG sind seither über 40, zum GOG deutlich über 20 Novellen ergangen. Meilensteine auf diesem Weg waren die 2. Dienstrechts-Novelle 2007 mit der Einbeziehung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in das richterliche Dienstrecht, die vorübergehende Einrichtung des Asylgerichtshofs und mit 1. 1. 2014 die Schaffung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit deren dienstrechtlicher Umsetzung für die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts. Auch die Neuregelung des Pensionsrechts hat ihre Spuren hinterlassen.

Die anspruchsvolle Herausforderung einer Neuauflage haben die Autoren mit einer Verknüpfung von Bewährtem und Neuem hervorragend bewältigt. Tabellarische Übersichten erleichtern den Überblick über alle ergangenen Novellen, die abgedruckten parlamentarischen Materialien deren rasche Nachvollziehbarkeit. Der Anmerkungsteil ist deutlich angewachsen und mit Überschriften und Fettdruck klar gegliedert. Neben neuer vor allem höchstgerichtlicher Judikatur (etwa zu §§ 57 ff RStDG) finden sich Querverweise und weiterführende Zitate von Rechtsvorschriften einschließlich ergangener Rundschreiben des Bundeskanzleramts und einschlägiger Erlässe oder etwa zu § 90 a GOG die Empfehlungen des EuGH zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen. Dies alles erleichtert die Vertiefung in die jeweilige Thematik.

Als sehr nützlich erweisen sich auch die Anmerkungen, inwieweit Bestimmungen auf Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts anwendbar sind. Wo Judikatur noch fehlt, bieten die Autoren sorgfältig begründete eigene Lösungsansätze.

Hatte schon in der Voraufgabe etwa die tabellarische Gegenüberstellung der Karenzurlaube zu § 75 a RDG die Übersicht erleichtert, so wurde nicht nur diese überarbeitet, es findet sich auch zum III. Abschn des RStDG eine gelungene schematische Darstellung des Gangs eines Disziplinarverfahrens.

Soweit Nebengesetze nicht ohnehin bereits in die Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen eingearbeitet sind, bieten die Anhänge wiederum eine gut strukturierte Auswahl. Die Verschluss-sachenV, der Erlass des BMJ über den praktischen Ablauf des Besetzungsverfahrens und der Medienerlass stellen wertvolle Ergänzungen für die Praxis dar.

Nicht mehr aufgenommen wurden gesonderte (inzwischen längst geläufige) Hinweise für den Benutzer und ein in diesem Rahmen wohl entbehrliches Literaturverzeichnis.

Noch zwei persönliche Anmerkungen:

→ Die Verankerung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in der Bundesverfassung und die dadurch bewirkte Bestandsgarantie waren wichtige rechtsstaatliche Schritte zur Absicherung der Reform des strafprozessualen Vorverfahrens. Ihre Umschreibung als „Organe der (ordentlichen) Gerichtsbarkeit“ hat freilich viele Fragen aufgeworfen und war ebenso wenig glücklich wie die Umbenennung des Gesetzes in ein „Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz“. Dem Autorenduo ist dafür zu danken, dass es die halbherzige dienstrechtliche Regelung und unvollständige Lösung vom Regime des BDG aufzeigt. Dies sollte Ansporn für eine weitere Harmonisierung mit dem richterlichen Dienstrecht (zB durch Einrichtung von Personalsenaten) bilden, soweit nicht die richterliche Unab-

hängigkeit oder das Recht auf den gesetzlichen Richter eine unterschiedliche Regelung erfordern oder rechtfertigen.

→ Zu erwähnen ist auch die erfreuliche erstmalige gesetzliche Festschreibung der Mitwirkungsrechte der Vereinigung der österr Richterinnen und Richter in § 73 a GOG. Auch sie wird nicht das Ende des Weges, sondern nur einen Abschnitt markieren.

Schlussbemerkung: Die Autoren und mit ihnen der Manz-Verlag haben „ganze Arbeit“ geleistet. Das auf aktuellstem Stand befindliche Werk wird allen mit dem Dienstrecht Befassten ein unentbehrlicher Begleiter sein und auch Interessierten einen komfortablen Einstieg in die komplexe Materie bieten.

Manfred Scaria

### Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts.

11. Aufl. Von Heinz Mayer, Gabriele Kucsko-Stadlmayer und Karl Stöger. Verlag Manz, Wien 2015. XXVIII, 902 Seiten, fester Einband, € 78,-.

39 Jahre ist es her, als der Grundriss zum Verfassungsrecht von Robert Walter und Heinz Mayer erschienen ist. Die letzte, zehnte Auflage erschien im Jahr 2007. Seitdem wurde das B-VG mehrfach novelliert, und das Lehrbuch war immer weniger aktuell. Nunmehr erscheint es in elfter Auflage und es wurden sämtliche verfassungsrechtliche Neuerungen, wie die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Neuordnung des Haushaltsrechts usw, eingebaut.

Neu ist, dass ein weiterer Mitautor gefunden worden ist, nämlich Karl Stöger. Von diesem erwarten sich die bisherigen zwei Autoren Heinz Mayer und Gabriele Kucsko-Stadlmayer eine notwendige Erweiterung des Blicks für künftige Neuauflagen. Damit wird von den Autoren eine Bestandsgarantie des Lehrbuchs abgegeben, und die Leserschaft kann darauf vertrauen, dass dieses, sich über die Jahrzehnte bewährte Lehrbuch, das längst als Standardwerk in die Geschichte des öffentlichen Rechts eingegangen ist, weiterhin bestehen wird.

Eine Einschränkung mussten die Autoren jedoch im Verhältnis zu den bisherigen Auflagen hinnehmen. Aufgrund der Fülle an Literatur und Judikatur, die laut Autoren ein starkes Ausmaß angenommen hat, ist deren vollständiger Nachweis nicht mehr möglich. Diese Einschränkung ist verständlich und vermindert den Wert des Lehrbuchs in keiner Weise.

Martin Paar

### Aufklärungspflichten vor Vertragsschluss unter besonderer Berücksichtigung des Unternehmenskaufs.

Von Alexander Reich-Rohrwig. Verlag Manz, Wien 2015. XLVIII, 972 Seiten, geb, € 188,-.

Die weit über den Rahmen einer Dissertation hinausreichende Monografie befasst sich mit der Reichweite und den Grenzen vorvertraglicher Aufklärungspflichten, und das zum österr Recht unter ausführlicher Bezugnahme auf den Meinungsstand in Deutschland. Seit urdenklichen Zeiten ist anerkannt, dass jeder Vertragspartner seine individuellen Interessen verfolgen darf, ihn aber gleichzeitig eine über das Deliktsrecht hinausgehende Rücksichtnahmepflicht auf die Rechtsgüter des potenziellen Vertragspartners trifft. Die Bestandskraft gar vieler Verträge ist davon abhängig. Zur Grenzziehung dieses Interessenkonflikts werden allerlei Füllbegriffe bemüht wie umfassende Interessenabwägung, Treu und Glauben, Unbilligkeit, Sicht der maßgeblichen Verkehrs-

kreise, um nur wenige zu nennen. Es ist das Verdienst des Autors, viel Licht ins Dunkel gebracht zu haben, indem zur Ausfüllung dieser „weichen“ Rechtsbegriffe konkrete Kriterien benannt werden. Durch Bildung von Fallgruppen ist es möglich, eine bestimmte Rechtsfolge präziser zu bestimmen, etwa die Gewichtung des Mitverschuldens des Informationsberechtigten, oder auch die Eigenhaftung des Gehilfen als absoluten Ausnahmefall zu erkennen. Als besonderes Verdienst ist es anzusehen, auch viele Detailfragen wie die Konkurrenz zu anderen Rechtsbehelfen, wie etwa die Gewährleistung, die Beweislastverteilung bis hin zur Verjährung scharfsinnig behandelt zu haben. Bei Geltendmachung des Schadens wird – durchaus innovativ – herausgearbeitet, dass es dem Geschädigten unbenommen bleiben müsse, einen Teilschaden geltend zu machen, wenn er einen solchen leichter beweisen kann. Der Autor hat sich eines überaus aktuellen Themas angenommen: Nicht nur Unternehmenskäufe beschäftigen die Praxis tagtäglich; Fragen des ersatzfähigen Ausmaßes und die Modalität der Ersatzleistung beim Anlegerschaden beschäftigen den OGH mittlerweile deutlich mehr als Blech- und Blutschäden. Es ist dem Werk zu wünschen, dass sich der Anwender der Mühe unterzieht, in das voluminöse Werk einzudringen. Die Chance ist überaus hoch, dass er etwas Weiterführendes findet.

Christian Huber

### Österreichisches Bankvertragsrecht.

Von Peter Apathy, Gert Iro und Helmut Koziol (Hrsg.). Band VII: Leasing, Factoring und Forfaitierung. 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl. Von Gert Iro, Alexander Schopper und Florian Skarics. Verlag Österreich, Wien 2015. 422 Seiten, geb., € 109,-. Gut Ding braucht Weile: Nach acht Jahren ist es den Herausgebern gelungen, die Neuauflage des Österreichischen Bankvertragsrechts mit dem Band VII über Leasing, Factoring und Forfaitierung abzuschließen: Diese lange Zeitdauer ist ein beredtes Zeugnis für die Leiden von Herausgebern so umfassender juristischer Fachbücher.

Schopper und Skarics beschäftigen sich erstmals in diesem Handbuch mit dem Leasing-Geschäft. Nach einer Darstellung

der unterschiedlichen Gestaltungsformen des Leasingvertrags schließen sich die Autoren der hA bei der Einordnung des Operating-Leasings als Mietvertrag an (Rz 1/106 und 1/129), während sie der rechtlichen Einordnung des Finanzierungs-Leasings keine wesentliche Bedeutung zumessen, allerdings doch auch die analoge Anwendung miet- und kaufrechtlicher Bestimmungen vertreten (Rz 1/129). Nach einer Darstellung der Auswirkung des Verbraucher-Kreditgesetzes auf den Leasingvertrag werden die einzelnen Phasen eines Leasingvertrags, vom Vertragsschluss über die wechselseitigen Pflichten der Leasingvertragsparteien bei Durchführung bis zur Beendigung des Leasingvertrags samt den Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens auf den Leasingvertrag, übersichtlich und unter sorgfältiger Einarbeitung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung dargestellt. Ein eigener Abschnitt (Rz 1/381 ff) widmet sich Sonderfragen des Immobilienleasings, insb der Frage der Anwendung des MRG und des BTVG auf Immobilienleasingverträge: Mit Recht kritisieren die Autoren die pauschale Anwendung des MRG auf Finanzierungsleasingverträge durch den OGH (Rz 1/395).

In den weiteren Teilen aktualisiert Iro zunächst den schon von ihm in der Voraufgabe verfassten Beitrag zum Factoring und widmet sich der Darstellung des im internationalen Geschäft recht weit verbreiteten Geschäftstyps der Forfaitierung. Iro qualifiziert das Forfaiting-Geschäft als kaufvertragliche Natur (Rz 3/8), sieht die Hauptunterschiede zum (Export-)Factoring bei der in der Regel umfassenderen Risikoübernahme durch den Forfaieteur und die längere Laufzeit sowie dem Sekundärmarkt und orientiert seine Darstellung sodann im Wesentlichen an den von der ICC herausgegebenen Uniform Rules for Forfaiting – URF 800, deren Inhalt und Einordnung in das österreichische Recht – soweit ersichtlich wohl zum ersten Mal – umfassend erfolgt.

Das lange Warten hat sich ohne Zweifel gelohnt – dieser Band ist ein würdiger Abschluss dieser für die Bankrechtspraxis unentbehrlichen Handbuchreihe: Dennoch bleibt zu hoffen, dass es in der nächsten Auflage gelingt, ein rasches Erscheinen der einzelnen Bände der gesamten Reihe zu sichern.

Peter Csoklich

# Sprache und Recht

ÖJZ 2016/24

## Gewährtes Vertrauen ist gut, durchgeführte Kontrolle ist besser

Juristen meiden kräftige, allein stehende Tätigkeitswörter (= Verben) wie die Igel die Schnellstraße und bedienen sich stattdessen eines unnatürlichen Nominalstils (*abweisen* → *der Abweisung anheimfallen*). So weit, so bekannt.<sup>1)</sup>

Diese Unart, einen Text künstlich breiter zu treten, um ihn hochtrabender klingen zu lassen, taucht aber noch in einer weiteren Form auf: Hauptwörter werden mit überflüssigen, weil nichtsagenden, Partizipien versehen,<sup>2)</sup> zB

- die erhobene Anklage;
- das gebrauchte Argument;
- die ausschlaggebende Bedeutung;
- der erhaltene Bezug;

- die getroffene Entscheidung;
- die gezielte Maßnahme;
- das anwesende Publikum;
- der bestellte Sachverständige;
- die durchgeführte Untersuchung;
- das gefällte Urteil;
- das gesteckte Ziel.

Nicht jedem wird so etwas auf Anhieb einfallen, aber erst die gemachte Erfahrung macht ja den ausgebildeten Meister!

Michael Rami

1) Rami, Von der Ungerei, ÖJZ 2012, 624.

2) Reiners, Stilkunst. Ein Lehrbuch deutscher Prosa<sup>2</sup> (2004) 149; Fucik, Die eingebrachte Klage, in *Redaktion der ÖJZ* (Hrsg.), Sprache und Recht (2014) 158.